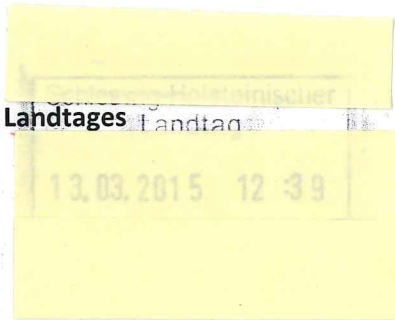


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4165

An
den Sozialausschuss
des schleswig-holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



Arbeitgeberverband Pflege e.V.
Friedrichstr. 191 | 10117 Berlin
Tel.: 030.6780637-10
Fax: 030.6780637-22
www.arbeitgeberverband-pflege.de

Gemeinsame Stellungnahme zum Themenkomplex Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege, Ihr Schreiben vom 10. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Eichstädt,
sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnenden Verbände, Organisationen und Institutionen sind sich in der Ablehnung des konkreten Vorhabens der Landesregierung, eine Pflegeberufekammer einzurichten, einig.

Die Unterzeichnenden haben teilweise bereits umfangreiche Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Pflegeberufekammer abgegeben, die wir als Anlagen beifügen. Die Unterzeichnenden nehmen Bezug auf ihre jeweiligen Stellungnahmen und erhalten diese ausdrücklich aufrecht.

Mit dieser gemeinsamen Stellungnahme möchten wir zeigen, dass wesentliche Teile der Gesellschaft das Vorhaben der Landesregierung ablehnen. Auch sind wir überzeugt, dass eine basisdemokratische Befragung der Pflegekräfte aufzeigen würde, dass die Mehrheit der Berufsangehörigen die Pläne der Landesregierung ablehnt, denn:

- **Die aktuellen und zukünftigen Probleme in der Alten- und Gesundheitspflege werden durch eine Pflegeberufekammer nicht gelöst.** Eine solche kann nicht die hohe Arbeitsbelastung, das Problem der niedrigen Pflegesätze und schon gar nicht den Fachkräftemangel beseitigen. Durch die geplante berufsständische Vertretung wird lediglich eine wirkungslose und teure Bürokratie aufgebaut.
- Eine Zwangskammer für Pflegekräfte, die abhängig beschäftigt und nicht wie Ärzte, Architekten oder Rechtsanwälte freiberuflich tätig sind, macht keinen Sinn. **Im Kern unserer Kritik steht dabei**



Bundesverband
Ambulante Dienste und Stationäre
Einrichtungen (bad) e.V.
Annastr. 58-64 45130 Essen
Telefon: 0201 - 35 40 01
Fax: 0201 - 35 79 80
info@bad-ev.de
www.bad-ev.de



Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 8
24114 Kiel
Telefon: +49 (431) 669470-60
Telefax: +49 (431) 669470-89
schleswig-holstein@bpa.de
www.bpa.de

die Konstruktion einer Kammer mit Zwangsmitgliedschaft und Pflichtbeitrag. Der geplante Kammerbeitrag stellt praktisch eine Gehaltskürzung für die betroffenen Pflegekräfte dar, ohne dass dem ein greifbarer Nutzen gegenübersteht. Das Land entledigt sich lediglich der Kosten der Berufsaufsicht, die zukünftig von den Pflegekräften selbst finanziert werden müsste.

- Entscheidend ist aber, dass die Betroffenen selbst die Pflegeberufekammer in der geplanten Form nicht wollen. Die Umfrage aus 2013 hat auf die generelle Frage, „wie bewerten Sie die Errichtung einer Pflegekammer in Schleswig-Holstein“, nur eine knappe Zustimmung von 51 % der Befragten erhalten, die angegeben haben „finde ich gut“. Darunter sind aber auch jene 17 % der Befragten, die bei der weiteren Befragung angegeben haben, dass sie einen Beitrag generell ablehnen. Mithin ergibt die Umfrage, dass das konkrete Vorhaben der Landesregierung allenfalls 34 % Zustimmung erfährt. **Eine Kammer gegen den Willen der Betroffenen lehnen wir ab.**

Auch in Bayern wurde an der Errichtung einer Pflegekammer gearbeitet. Die bayrische Gesundheitsministerin hat die Kritik an der geplanten Pflegekammer aufgegriffen und nunmehr eine **Alternative zur Pflegekammer** aufgezeigt. Konkret sieht der Entwurf die Bildung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vor, in der Pflegeverbände und einzelne Pflegekräfte freiwillig Mitglied werden können.

Aus den genannten Gründen fordern wir eine Abkehr vom Vorhaben der Errichtung einer Pflegeberufekammer und eine Auseinandersetzung mit den möglichen Alternativen zu Zwangsmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen.

Kiel, 13.03.2015

gez. Thomas Greiner

Arbeitgeberverband Pflege e.V.
Thomas Greiner
Präsident

gez. Andrea Kapp

Bundesverband
Ambulante Dienste und Stationäre
Einrichtungen (bad) e.V.
Bundesgeschäftsführerin



Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
Mathias Steinbuck
Vorsitzender der Landesgruppe

Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Landesregierung über ein Gesetz zur Errichtung einer
Kammer für die Heilberufe in der Pflege

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit 8.500 aktiven Mitgliedseinrichtungen bundesweit die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationäre Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. In Schleswig-Holstein vertritt der bpa die Interessen von annähernd 500 Einrichtungen. Ein Großteil der Inhaber/Mitglieder sind selbst von der geplanten Pflichtmitgliedschaft betroffene Pflegefachkräfte. Die Mitgliedseinrichtungen beschäftigen in Schleswig-Holstein rund 22.000 Mitarbeiter/Innen.

Der bpa teilt das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel der Verbesserung der Situation der pflegebedürftigen Menschen, der Pflegekräfte und der Pflegeeinrichtungen. Die Maßnahme die von der Landesregierung zur Zielerreichung ergriffen wird, die Verabschiedung eines Pflegekammergesetzes und deren Errichtung, wird allerdings aufgrund fehlender Möglichkeiten der Zielerreichung, des unverhältnismäßigen Eingriffs in die Rechte der Pflegefachkräfte sowie aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken entschieden abgelehnt. Der Landesgesetzgeber kann der Pflegeberufekammer ausschließlich Kompetenzen übertragen, die ihm selbst zustehen. In wesentlichen Aufgabenbereichen, die der Gesetzesentwurf nennt, ist eine Übertragung von Aufgaben wegen bereits bestehender bundesrechtlicher Regelungen nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich; die verbleibenden Aufgabenbereiche rechtfertigen die mit einer Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeiträgen verbundenen Einschränkungen der Grundrechte der Berufsangehörigen nicht.

Der bpa hat sich in Schleswig-Holstein nicht darauf beschränkt, die Pflegeberufekammer abzulehnen, sondern ein Alternativmodell zur Pflegeberufekammer entwickelt und rechtzeitig in die Diskussion eingebracht. Ein Modell, das alle Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein sowie den kommunalen Pflegeverband bewogen hat, sich ebenfalls klar gegen die Kammer und für das Alternativmodell auszusprechen. Dies drückt sich in dem gemeinsamen Bündnis *„Initiative für Selbst – und Mitbestimmung in der Pflege und gegen Zwangsverkammerung und Pflichtbeiträge in Schleswig-Holstein“* aus.

Diese Bündnispartner fordern die Landesregierung auf, sich ergebnisoffen der Diskussion zu stellen und den Gesetzesentwurf zurückzustellen.

Problem erkannt: Die gesellschaftspolitischen Probleme der Pflege hat die Landesregierung zutreffend benannt. Dies ist der Pflegenotstand, der entgegen der Auffassung der Landesregierung nicht nur droht, sondern bereits Realität ist, verbunden mit dem Problem, ausreichend Fachkräftenachwuchs für die Pflege zu gewinnen.

Hier möchte die Landesregierung nun ansetzen und über die Pflegeberufekammer die Arbeitsbedingungen der professionell Pflegenden in den Einrichtungen verbessern und das Bild von Pflegearbeit und damit von den in der Pflege tätigen Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit positiv verändern.

Zur Lösung der Probleme in der Pflege soll die Pflegeberufekammer nach den Vorstellungen der Landesregierung

- sich für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege einsetzen,
- das Ziel unterstützen, eine qualitativ hochwertige pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und
- Patienten und Patientinnen vor unsachgemäßer Pflege schützen.

Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Pflegeberufekammer

- die Berufspflichten der Kammermitglieder durch Erlass einer Berufsordnung regelt,
- die Weiterbildung der Berufsangehörigen regelt,
- die berufliche Fortbildung fördert und
- die Qualitätssicherung im öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesen fördert.

Die Pflegeberufe sollen eine starke und unabhängige Interessenvertretung ihres Berufsstandes erhalten.

A) Problem nicht gebannt Teil 1:

Eine Pflegeberufekammer ist weder geeignet, die Probleme der Pflege zu lösen, noch die selbst gesteckten Ziele der Landesregierung zu erreichen!

Die Landesregierung verkündet das Vorhaben der Errichtung einer Pflegeberufekammer zu einer Lösung der Herausforderungen des demographischen Wandels in der Pflege, wenn sie diese Probleme in der Einleitung zum Gesetzesentwurf voranstellt. Die mit dem demographischen Wandel verbundenen Probleme kann eine Pflegeberufekammer jedoch nicht lösen. Die Lösung hat die Politik vielmehr selbst zu leisten. Wenn die Landesregierung nun die Verantwortung auf eine Selbstverwaltung der Pflegeberufsangehörigen abwälzt, so stellt dies einen Offenbarungseid der Politik dar.

Wenn die Kammer sich für **bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege** einsetzen soll, so geht dies an der Realität vorbei. Es herrscht in vielen Regionen bereits jetzt Fachkräftemangel. Dies hat dazu geführt, dass das Gehaltsniveau der Pflegefachkräfte bereits jetzt durchaus attraktiv ist, wie auch die Angaben der Bundesregierung in BT-Drs. 18/1742 bestätigen. Das Ansehen der Pflegefachkräfte ist nach allen Berufe-Rankings seit Jahren konstant im obersten Bereich angesiedelt.

Problematisch an den Arbeitsbedingungen in der Pflege ist im Wesentlichen die Tatsache, dass zu wenige Mitarbeiter die tägliche Pflege leisten müssen. Hieran kann aber eine Pflegeberufekammer nichts ändern. Die Personalschlüssel in der stationären Altenpflege etwa werden nach dem vom SGB XI vorgesehenen System der Selbstverwaltung zwischen den Kostenträgern und den Einrichtungsträgern in Rahmenverträgen festgelegt. Eine Beteiligung der Pflegeberufekammer hieran ist weder nach der derzeitigen Gesetzeslage vorgesehen, noch erscheint sie möglich. Wir erinnern an das Bemühen in Schleswig-Holstein, über das international anerkannte Personalbemessungsverfahren PLAISIR zu einer ausreichenden Personalbemessung zu gelangen. Obwohl dieses Projekt scheiterte, war und ist dennoch allen Beteiligten die Notwendigkeit von besseren Personalschlüsseln/Personalanhaltszahlen in den stationären Pflegeeinrichtungen bewusst. Geändert hat sich jedoch nichts. Auch eine Pflegeberufekammer würde daran nichts geändert haben. Die Personalschlüssel hängen letztendlich von der finanziellen Ausstattung der Pflegeversicherung und den finanziellen Möglichkeiten der Sozialhilfeträger ab. Hierüber bestimmt aber nicht eine schleswig-holsteinische Pflegeberufekammer, sondern im Zweifel die Schiedsstelle, die finanzielle Ausstattung der Sozialhilfeträger durch das Land und der Bundesgesetzgeber. Die Kostenträger, allen voran die Sozialhilfeträger, wehren sich regelmäßig gegen eine „Verbesserung“ der Personalschlüssel. Eine Pflegeberufekammer kann also die Arbeitsbedingungen in der Pflege in dem alles entscheidenden Punkt der personellen Ausstattung nicht beeinflussen und damit auch keinen wesentlichen Beitrag gegen den Fachkräftemangel leisten.

Wenn die Pflegeberufekammer das Ziel unterstützen soll, eine **qualitativ hochwertige pflegerische Versorgung der Bevölkerung** sicherzustellen, so geht die Landesregierung offenbar davon aus, dass hier Handlungsbedarf bestünde. Dem ist entschieden zu widersprechen. Insbesondere im Bereich der Altenpflege besteht bereits ein überreguliertes und umfassendes Kontrollsystem durch die entsprechenden Institutionen (MDK, Heimaufsicht, Gesundheitsamt, Brandschutz, Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht, Zollkontrolle Schwarzarbeit etc.). Expertenstandards werden bundeseinheitlich festgelegt und fortgeschrieben. Hier einen erheblichen Handlungsbedarf zu unterstellen, kommt einer Diskreditierung der eigenen Kontrollfunktion und der Pflegenden sowie der Pflegeeinrichtungen gleich.

Wenn die Pflegeberufekammer **Patienten und Patientinnen vor unsachgemäßer Pflege schützen** soll, so stellt sich die Frage, ob die Landesregierung der Auffassung ist, selbst bisher zu wenig für den Schutz der Patienten und Patientinnen getan zu haben. Tatsache ist, dass es bereits jetzt ein umfassendes Qualitätsmanagement mit einem funktionierenden System von Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten gibt.

Die Aufgaben, die die Landesregierung einer Pflegeberufekammer übertragen will, sind überwiegend bereits aufgrund des bundesgesetzlichen Auftrages an die bestehende Selbstverwaltung - zumindest in der Altenpflege - verteilt und abgearbeitet. Anforderungen an die Einrichtungen hinsichtlich der Qualifikation und der Fortbildung der Pflegefachkräfte sind in Gesetzen, Verträgen und Richtlinien bereits heute umfassend beschrieben. Ein Bedarf für konkurrierende Vorschriften und eine zusätzliche Bürokratisierung besteht hier nicht.

Als sinnvolle Aufgabe einer Kammer verbleibt damit nur der Erlass einer Berufs- und einer Weiterbildungsordnung, sowie die, je nach Interessenlage positiv oder negativ zu bewertende, statistische Erfassung der Pflegefachkräfte im Land. Diese Aufgaben hätte die Landesregierung aber bereits selbst regeln können. Nun hierfür den Pflegefachkräften eine Zwangsmitgliedschaft aufzuerlegen und für die Finanzierung dieser Bürokratie dann auch noch die Pflegefachkräfte selbst heranzuziehen, kann wohl nur dazu dienen, insbesondere die Kosten dieser staatlichen/gesamtgesellschaftlichen Aufgaben auf die Pflegefachkräfte abzuwälzen.

B) Problem nicht gebannt Teil 2:

Diese Pflegeberufekammer mit Zwangsmitgliedschaft und Pflichtbeitrag ist verfassungswidrig!

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung führt zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und einem unverhältnismäßigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG der betroffenen Berufsangehörigen.

Der Landesgesetzgeber kann der Pflegeberufekammer ausschließlich Kompetenzen übertragen, die ihm selbst zustehen. In wesentlichen Aufgabenbereichen, die der Gesetzesentwurf nennt, ist eine Übertragung von Aufgaben wegen bereits bestehender bundesrechtlicher Regelungen nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich: Im Bereich der Fort- und Weiterbildung wirken das KrPflG, das AltPflG und die AltPflAPrV begrenzend, im Bereich der Qualitätssicherung enthalten das SGB V, das SGB XI und das SGB XII abschließende Regelungssysteme und haben zu deren Durchführung Institutionen gebildet. Eine darüber hinausgehende landesrechtliche Regelungskompetenz, wie sie für § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 4 des Gesetzesentwurfs erforderlich wäre, besteht nicht.

Die verbleibenden, übertragbaren Aufgabenbereiche wiederum rechtfertigen nicht die mit einer Pflichtmitgliedschaft verbundenen Eingriffe in das Grundrecht der Zwangsmitglieder aus Art. 2 Abs. 1 GG: Zur Wahrung insbesondere des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG ist es erforderlich, dass die neu zu gründende Zwangsvereinigung die ihr übertragenen „legitimen öffentlichen Aufgaben“ effektiver wahrnehmen kann, als dies durch die bereits bestehenden Institutionen erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach klargestellt, dass die Pflichtmitgliedschaft als Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG nur dann den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, wenn das vom Gesetzgeber damit angestrebte Ziel nicht auf andere, den Einzelnen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann, und dass das Maß der den Einzelnen durch seine Pflichtzugehörigkeit treffenden Belastung noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den ihm und der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht. Diese Anforderungen erfüllt die Gründung einer Zwangsvereinigung, wie sie die Pflegeberufekammer sein soll, nicht:

- Einen sittlich und fachlich hoch stehenden Berufsstand der Pflegeberufe gibt es bereits. Er ist durch das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geschaffen worden.
- Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz sowie die weiter geltende Heimpersonalverordnung stellen ebenso wie die auf Grundlage des SGB V, XI und XII geschaffenen Richtlinien und geschlossenen Vereinbarungen bereits sicher, dass nur Pflege (fach)kräfte tätig sein dürfen, die eine genügende Aus- und Fortbildung genossen haben.
- Die Qualitätskontrolle und –sicherung wird durch die einschlägigen Sozialversicherungsgesetze, also insbesondere das SGB V, das SGB XI und das SGB XII sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Ausführungsbestimmungen sichergestellt. Die seit vielen Jahren bestehenden Regelungssysteme und die auf ihren Grundlagen entstandenen Institutionen haben sich bewährt.

Die Kosten der bestehenden Regelungssysteme und Institutionen müssen nicht von den Angehörigen der Pflegeberufe getragen werden. Sie werden vielmehr über die Sozialversicherungssysteme finanziert. Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Angehörigen der Pflegeberufe ist nicht zu rechtfertigen.

Die Ziele, die die Landesregierung mit der Errichtung einer Pflegekammer mit Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeitrag verbindet, können in einem nur so geringen Maße erreicht werden, dass die politische Entscheidung nur als offensichtlich fehlgeachtet und damit unangemessen angesehen werden kann. Dies umso mehr, als die Annahme, es könne mit der Zwangsverkammerung eine starke und unabhängige Interessenvertretung der Pflegeberufeangehörigen geschaffen werden, illusorisch ist. Es ist ein Irrtum anzunehmen, dass Angehörige der Pflegeberufe, die sich nicht bereits in den vorhandenen Berufsverbänden und Gewerkschaften engagieren, dies nun im Rahmen ihrer Zwangsmitgliedschaft tun würden. Mit der Pflegeberufekammer wird also keine „Stimme für die Pflege“ geschaffen, sondern lediglich eine Versorgungsplattform für Funktionäre, verbunden mit hohen Aufwandsentschädigungen und wohlklingenden Titeln.

Die Landesregierung sollte nicht die Interessen Einzelner zu Lasten aller Angehörigen einer Berufsgruppe in den Vordergrund stellen. Ein selbstkritischer Blick auf die Umfrageergebnisse würde der Landesregierung zeigen, dass es unter den Angehörigen der Pflegefachberufe in Schleswig-Holstein keine Mehrheit für eine Kammer mit Zwangsmitgliedschaft und Zwangsbeitrag gibt.

Der bpa hat dem Gesetzgeber und der Politik eine Alternative aufgezeigt, die ohne unnötige Bürokratie und weitere Belastungen der Angehörigen der Pflegefachberufe eine Stärkung der Stimme der Pflegenden im Lande ermöglicht.

C) Zu ausgewählten Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1, § 2 Errichtungsausschuss

§ 2 regelt die Besetzung des Errichtungsausschusses. In Absatz 1 ist ein Benennungsrecht für das zuständige Ministerium, in Absatz 2 ein Vorschlagsrecht für die in Schleswig-Holstein bestehenden Berufs- und Fachverbände sowie Gewerkschaften vorgesehen. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 sollen Vorschläge aus dem Kreis dieser Verbände berücksichtigt werden.

§ 2 Absatz 2 Satz 1 verstößt gegen das Gebot umfassender Interessenrepräsentation und den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Absatz 1 GG. Er weist den bisherigen Berufsvertretungen insoweit eine Sonderrolle zu, als Vorschläge aus diesem Kreis berücksichtigt werden sollen. Vorschläge anderer Institutionen und von Privatpersonen sind damit nicht mehr gleichwertig. Auch wenn man davon ausgeht, dass solche Vorschläge berücksichtigt werden können, sind sie nach der geplanten Regelung dennoch nicht gleichwertig.

Zu Artikel 1, § 4 Meldepflichten

§ 4 regelt die Verpflichtung der Berufsangehörigen, dem Errichtungsausschuss bestimmte personenbezogene Daten mitzuteilen. Nach § 4 Absatz 2 unterstützen Krankenhäuser, stationäre und ambulante Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen oder Dienste den Errichtungsausschuss auf dessen Anforderung durch Übermittlung personenbezogener Daten zu den dort tätigen Berufsangehörigen.

Der Arbeitgeber hat aber gegenüber seinen Beschäftigten die Verpflichtung, deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist zwar der Einschränkung im überwiegenden Allgemeininteresse zugänglich. Dies bedarf jedoch einer gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht und verhältnismäßig ist. Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs müssen in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden (so BVerfG, Beschluss vom 11. August 2009, Az. 2 BvR 941/08).

Diesen Anforderungen wird die geplante Vorschrift nicht gerecht. Die Vorschrift ist ungenau formuliert. Nach dieser Vorschrift sind die genannten Einrichtungen nur dann zur Unterstützung verpflichtet, wenn Bedarf für diese Unterstützung besteht. Dieses Kriterium kann von den Verpflichteten aber nicht rechtssicher kontrolliert werden und ist damit nicht ausreichend bestimmt. Es befördert Willkür.

Auch ist die geplante Vorschrift ungenau formuliert in Bezug auf eine Rechtspflicht der Arbeitgeber, die Daten an den Errichtungsausschuss zu übermitteln. Ob mit der Vorgabe, der Arbeitgeber unterstütze den Einrichtungsausschuss durch Übermittlung der Daten, überhaupt eine Rechtspflicht verbunden sein soll, bleibt zweifelhaft.

Zu Artikel 2, § 2 Mitgliedschaft

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 regelt, dass Berufsangehörige dann Zwangsmitglieder der Kammer sind, wenn sie ihren Beruf ausüben. Eine Ausübung des Berufes umfasst nach der geplanten Vorschrift jede Tätigkeit, bei der berufsspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.

Diese Definition ist zu weit gefasst und führt beispielsweise dazu, dass etwa auch Mitarbeiter in Verbänden, Institutionen und Betrieben (z. B. in Buchverlagen, Gesundheitsberatungsstellen oder den Sozialverbänden) mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem der relevanten Berufe, zu Zwangsmitgliedern der Kammer würden, da Sie ihre Fachkenntnisse z.B. in der Verbandsarbeit verwenden. Gleiches muss nach dem Wortlaut auch für jene Berufsangehörigen gelten, die in ihrem erlernten Beruf nicht mehr erwerbstätig sind, aber beispielsweise pflegebedürftige Angehörige versorgen, insbesondere als Pflegeperson gemeldet sind.

Ein so weitgehender Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Absatz 1 GG und in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Absatz 1 GG ist unverhältnismäßig. Dies wird u.a. deutlich, wenn beachtet wird, dass auch die beispielhaft genannten Berufsangehörigen von den durch die Pflegeberufekammer festzulegenden Fortbildungspflichten und die ggf. damit verbundenen Sanktionen betroffen wären.

Zu Artikel 2, § 3 Aufgaben

Oben unter Punkt A) wurde bereits dargelegt, dass die der Pflegeberufekammer zugedachten Aufgaben entweder ins Leere laufen oder überflüssig sind. Ein Bedürfnis der Berufsangehörigen an der Ausstellung von Berufsausweisen besteht schlicht und ergreifend nicht.

Zu Artikel 2, § 4 Fortbildung und Qualitätssicherung

Unter Punkt A) wurde bereits dargelegt, dass der Aufgabenbereich der Qualitätssicherung bereits rechtlich geregelt ist.

Bedenklich erscheint es an dieser Stelle, wenn Absatz 2 die Kammermitglieder verpflichtet, Daten aus der Berufsausübung zum Zwecke der Qualitätssicherung zu erheben und der Kammer zum Zwecke der Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Kammermitglieder sind in ihrer Mehrzahl abhängig Beschäftigte. Den abhängig Beschäftigten ist es aber schon arbeitsrechtlich nicht möglich, Daten aus dem Geschäftsbetrieb ihres Arbeitgebers zu erheben und diese dann auch noch Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzgeber provoziert mit dieser Vorschrift arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Kammermitgliedern und ihren Arbeitgebern. Letztendlich werden sich die Kammermitglieder u. U. strafbar machen, wenn sie ohne Einwilligung ihres Arbeitgebers und ohne Einwilligung der betroffenen Pflegebedürftigen Daten erheben und weitergeben.

Zu Artikel 2, § 7 Meldepflicht, Erhebung und Verarbeitung von Daten

Insgesamt zeigt sich hier, wie ein Bürokratiemonster geschaffen werden soll. In Zeiten der Diskussion über Entbürokratisierung in der Pflege und vor dem Hintergrund immer umfangreichere Datenerhebung in allen Bereichen des Lebens, erscheint dies anachronistisch.

Beispielhaft sei hier § 7 Abs. 2 Nummer 6 aufgegriffen, wonach die Zwangsmitglieder bei gemeinsamer selbständiger Tätigkeit auch die Namen und Vornamen der Partnerinnen und Partner, deren Berufsbezeichnung sowie die Form der Zusammenarbeit mitzuteilen haben. Ob die selbständig tätige Pflegefachkraft „Partnerinnen oder Partner“ hat und, welche Berufsbezeichnung diese führen, ist für die im Gesetz postulierten Aufgaben der Pflegekammer unerheblich.

Wenn die Landesregierung hier zur Begründung anführt, dass bei der Pflegeberufekammer erhobene Datenmaterial ermögliche es, Nachsteuerungsmaßnahmen in der Pflege an der regionalen Versorgungssituation auszurichten, so trifft dies in der Praxis nicht zu. Schon im Bereich der ärztlichen Versorgung hat sich gezeigt, dass Steuerungsmaßnahmen nicht erfolgreich sind. Keine noch so umfangreiche Datenbasis hat erreichen können, Ärzte und Fachärzte in unterversorgten Regionen anzusiedeln.

Zu Artikel 2, § 10 Beiträge und Gebühren

Der bpa wendet sich insbesondere auch gegen die Folge der Zwangsverkammerung, den Zwangsbeitrag. Dies gilt umso mehr, als sich die Beitragshöhe dem Einfluss des Gesetzgebers entzieht. Zuständig für die Festsetzung ist zunächst der Errichtungsausschuss, § 3 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, später die Kammerversammlung.

Die Zwangsmitglieder sollen einen Bürokratieapparat mit noch nicht vorhersehbaren Beiträgen finanzieren, der überwiegend Aufgaben wahrnimmt, die aus Sicht des bpa dem Land obliegen. Es ist nicht einzusehen, dass die Angehörigen der Pflegeberufe dem Land Schleswig-Holstein etwa eine Pflegeberufestatistik finanzieren.

Dies umso mehr, als § 10 Absatz 2 zusätzlich noch die Möglichkeit schafft, dass die Kammermitglieder auch noch gesondert für einzelne Leistungen zur Kasse gebeten werden.

Auch startet die Pflegekammer mit einem Schuldenstand in Millionenhöhe in ihre Tätigkeit, hervorgerufen durch die Gründungskosten für die Kammer, die nach dem Gesetzentwurf aus dem Kammerbeiträgen der Pflegekräfte zurückgezahlt werden sollen.

Kiel, 2014-10-21